
Stellungnahme zum „Gesetz zur Anpassung sprachmittlerrechtlicher Vorschriften an das Gerichtsdolmetschergesetz“ (Stand 13. September 2022)

Vorbemerkungen

Fehlendes Vorranggebot

Akteneinsicht

Zum „Gesetz zur Anpassung sprachmittlerrechtlicher Vorschriften an das Gerichtsdolmetschergesetz“

Vorbemerkungen

Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen, die einen entsprechenden Eid geleistet haben, tragen in erheblichem Maße zu einer funktionierenden Rechtspflege und Gewährleistung des grundgesetzlich garantierten Anspruchs auf Rechtsschutz bei.

Die Rahmenbedingungen hierfür sollte der Staat schaffen und erhalten.

Grundsätzlich ist daher die Verabschiedung eines Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) zu begrüßen.

Jedoch ist das GDolmG verabschiedet worden, ohne ausreichend die Stellungnahmen der einschlägigen Verbände berücksichtigt zu haben, obwohl bereits im Vorwege bekannt geworden war, dass verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes bestehen (s. Empfehlungen des Bundesrats vom 30.10.2019).

Ferner finden die in der europäischen Richtlinie 2010/64/EU festgelegten Standards in Bezug auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren keine Berücksichtigung.

Des Weiteren wurden Übersetzer*innen ohne sachlichen Grund im GDolmG nicht berücksichtigt. Die überwiegende Mehrheit der Kollegen und Kolleginnen dolmetscht UND übersetzt.

Darüber hinaus gibt es keinerlei Veranlassung, Gebärdensprachendolmetscher*innen nicht im Rahmen des GDolmG zu betrachten. Gebärdensprache ist seit 2002 als eigene Sprache anerkannt. Folgt man der Logik, Gebärdensprachendolmetscher*innen in die Übersetzergesetze der Länder einzubeziehen, könnte daraus ebenso ein Regelungsbedürfnis für „Englischdolmetscher*innen“, „Französischdolmetscher*innen“ etc. entstehen (§ 1 Anwendungsbereich; Voraussetzungen für Bestellung und Vereidigung des vorliegenden Entwurfs).

Angesichts der Tatsache, dass weder Übersetzer*innen noch Gebärdensprachendolmetscher*innen im GDolmG berücksichtigt wurden, muss unbedingt festgestellt werden, dass eine diesbezügliche berufsrechtliche Regelung hinsichtlich der **Ausbildungs- und Qualitätsanforderungen** keinen Eingriff in die **Bildungshoheit der Länder** bedeuten darf.

Obwohl die Verabschiedung des GDolmG weder notwendig noch sinnvoll erschien (vgl. Bundesdrucksache 532/19 S. 9), müssen nun jedoch bundesweit durch die Bundesländer einheitliche Curricula erarbeitet werden (s. KMK-Beschluss vom 17.12.2020 – Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache). Bundeseinheitliche Standards existieren weder für die Ausbildung noch für die Vereidigungen (Beeidigungen oder Ermächtigungen) und führen somit mindestens das GDolmG ad absurdum. In der Folge würde eine solche Harmonisierung - sowohl für Übersetzer*innen als auch für Dolmetscher*innen - eine einheitliche und somit beschleunigte Bearbeitung der Anträge gewährleisten und gleiche Qualitätsstandards sicherstellen. Die Beibehaltung eines Aufbaustudiums „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“, wie es in Hamburg leider eingestellt wurde, hätte dazu beigetragen.

Bisher sehen sowohl die akademische Praxis der Ausbildung (vormals Diplome, nunmehr B.A.- und M.A.-Abschlüsse) als auch die staatlich anerkannten Prüfungen vor, dass zuerst die Übersetzer*innen-Prüfung bestanden werden muss, bevor eine Dolmetschprüfung folgen kann. Es sei außerdem angemerkt, dass staatlich anerkannte Prüfungen als Rechtsübersetzer*in (respektive Rechtsdolmetscher*in) nicht nur neuerlich in Hamburg, sondern auch in der bundesweiten Praxis quasi inexistent sind, insbesondere für Sprachen mit geringer Verbreitung. Überraschenderweise gilt dies jedoch ebenso für europäische Sprachen. Somit obliegt es nun den Bundesländern, für die benötigten Sprachen geeignete Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Gerichte, Behörden und

anderen Institutionen sowie Rechtsanwälte und Notare zu schaffen. Die Bildungshoheit der Länder sollte in die entsprechenden Curricula Eingang finden (zu u. a. § 2 (2) und § 10).

Anzumerken ist ferner, dass die Qualitätsanforderungen des GDolmG die vieler Bundesländer unterschreiten (s. Hamburg, Bayern u.a.) und eine unterschiedliche Ausgestaltung der jeweiligen Landesgesetze vs. Bundesgesetz de jure bereits existiert (s. unterschiedliche Entwürfe und Umsetzung der Bundesländer). Sie ist ferner dadurch gegeben, dass der Gesetzgeber ausschließlich Dolmetscher*innen im Bundesgesetz bedacht hat. Somit wird weiterhin beeidigt, ermächtigt, öffentlich bestellt und vereidigt.

Dieses Auseinanderfallen der Regelungen wirkt sich sowohl auf die Behörden als auch auf die Kolleg*innen aus. Daher ist es zu begrüßen, dass eine Rückgabe der Bestellsurkunde gem. § 5 Absatz 1 Nr. 8 nicht erforderlich ist. Es ist ferner von Vorteil, dass im vorliegenden Gesetzentwurf ein bestandenes Eignungsfeststellungsverfahren, die erfolgreiche Teilnahme am Aufbaustudium „Dolmetschen und Übersetzen für Gerichte und Behörden“, sowie eine Bestellung vor dem 23. September 1986 weiterhin als fachliche Voraussetzung nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz und auch dem Gerichtsdolmetschergesetz anerkannt werden können (s. u. a. § 11 Übergangsbestimmungen).

Durch das Unterschreiten der bisherigen Qualitätsanforderungen aufgrund der geplanten Anpassungen besteht die Gefahr, dass hier auch erheblich in die Rechtspflege und den damit im Zusammenhang stehenden rechtsstaatlichen Garantien eingegriffen wird. Sofern in einem Verfahren aufgrund von einer fehlenden Deutschkenntnis die Justiz oder Verwaltung für eine funktionierende Kommunikation zwischen den Beteiligten einen Dolmetscher/Übersetzer hinzuziehen muss, wird erst aufgrund der Hinzuziehung des Dolmetschers/Übersetzers ein gerechtes und faires Verfahren garantiert. Dies funktioniert aber nur dann, wenn die Dolmetscher und Übersetzer entsprechende Qualitätsanforderungen und Standards erfüllen, wie es bisher in Hamburg der Fall ist. Eine Abkehr von den bewährten Qualitätsanforderungen und Standards, wie hier geplant, würde dazu führen, dass ein gerechtes und faires Verfahren nicht mehr garantiert ist. Dies kann nicht im Interesse der Justiz und Verwaltung sein.

Datenschutzrechtliche Vorschriften sollen Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen bei allen Tätigkeiten berücksichtigen. Dies sollte auch bei der Publikation der **personenbezogenen Daten**, etwa in offiziellen Verzeichnissen der Justiz, Beachtung finden. Die Kolleginnen und Kollegen sollten in jedem Fall ein Mitspracherecht bei der Publikation ihrer eigenen Daten haben (zu § 7 Datenverarbeitung; Datenbank des vorliegenden Entwurfs).

Fehlendes Vorranggebot

Geeignete Übersetzer*innen, die fachliche Voraussetzungen erfüllen und/oder dies nachgewiesen haben, sollten direkt, also ohne die Zwischenschaltung von Agenturen oder Dolmetscherbüros beauftragt werden. Dies sollte ergänzend und explizit im Gesetz festgelegt werden. Ferner sollte es im GVG (bzw. § 73 StPO und § 404 ZPO) ergänzt werden, analog zu Sachverständigen. Auch hier sollte das Prinzip der Gleichbehandlung gelten.

Andere Übersetzer*innen (auch Dolmetscher*innen) sollten nur dann gewählt werden, wenn für die betreffenden Sprachen keine ermächtigten Übersetzer*innen gefunden werden können.

Andernfalls würden weiterhin regelmäßig Laien herangezogen werden: Auftragnehmer*innen, die weder über die notwendigen persönlichen noch fachlichen Voraussetzungen verfügen. In der Regel

haben sie weder Fachkenntnisse noch Eignung nachgewiesen, und auch ihr persönlicher Hintergrund wurde zuvor nicht überprüft [z. B. durch ein Führungszeugnis oder ein (Universitäts-)Abschluss – s. § 1 (5) Satz 2 des vorliegenden Entwurfs]. In diesen Fällen ist auch der Datenschutz grundsätzlich nicht gewährt – aus Mangel an Wissen oder weil in den Agenturen erst eine geeignete Person gesucht werden muss (beispielsweise müssen sogar Anklageschriften oft mehrfach versendet werden, bis eine möglicherweise geeignete Person für die Übersetzung gefunden wird). Ferner bedeuten Laien einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 103 Abs. 1 GG, EMRK, Charta der Grundrechte der EU).

Die Auswahl geeigneter Übersetzer*innen muss durch das Gericht, die entsprechende Behörde, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft direkt erfolgen. Dagegen wird verstoßen, wenn eine Agentur beauftragt wird. Fraglich ist in solchen Fällen auch die Haftung. Eine Ladung oder Beauftragung der Kolleg*innen durch Agenturen hat zur Folge, dass die Auswahl unter Umgehung der richterlichen Entscheidung getroffen wird [s. u. a. § 4.1 (1) Satz 2].

Akteneinsicht

Grundsätzlich sollte sowohl Dolmetscher*innen als auch Übersetzer*innen, die für die Justiz tätig und entsprechend beeidigt oder ermächtigt sind, Akteneinsicht gewährt werden, damit sie sich auf ihren Einsatz adäquat vorbereiten können. Sie sind durch ihren Eid zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Akteneinsicht würde die Tätigkeit der Kolleg*innen erleichtern und die Übersetzungs- oder Dolmetsch-Leistung verbessern und damit eine weitere Sicherung der Qualität darstellen. Darüber hinaus würde die Prozessökonomie verbessert. Die positiven Folgen für die deutsche Rechtsprechung liegen auf der Hand.

Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung (vgl. auch § 2 Absatz 1 Nr. 1 GDolmG)

Aus der Regelung der Zuständigkeit der der Beeidigung gem. § 2 Absatz 2 Nr. 1 GDolmG lässt sich aus unserer Sicht nicht ein Wohnsitzerfordernis schließen. Es sollten in Zukunft auch diejenigen, die in der Metropolregion Hamburg leben oder ihre berufliche Niederlassung dort haben, das Eignungsfeststellungsverfahren oder das Aufbaustudium „Dolmetschen und Übersetzen für Gerichte und Behörden“ erfolgreich bestanden haben weiterhin in der Freien und Hansestadt Hamburg beeidigt werden können. Gleiches gilt für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die bereits seit Jahren in Hamburg vereidigt sind. Ihnen sollte die Möglichkeit gegeben sein, die Beeidigung neu zu beantragen.

Derzeit sind in Hamburg 271 als Dolmetscher*in oder Übersetzer*in vereidigt, wovon ca. 40 Personen ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung außerhalb von Hamburg haben. Die meisten der 40 Personen leben und arbeiten in der Metropolregion Hamburg.

Zum „Gesetz zur Anpassung sprachmitlerrechtlicher Vorschriften an das Gerichtsdolmetschergesetz“

Zum Begriff der „öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Übersetzerin“ oder des „öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Übersetzers“, (§ 1 Anwendungsbereich; Voraussetzung für Bestellung und Vereidigung):

Der Gesetzentwurf der Freien und Hansestadt Hamburg sollte einen einheitlichen Begriff einführen, und es wäre wünschenswert, wenn dieser dann auch einheitlich von den anderen Bundesländern verwendet würde. Wir schlagen daher den Begriff „ermächtigte*r Rechtsübersetzer*in“ oder „ermächtigte*r Justizübersetzer*in“ vor. Allgemeinere Bezeichnungen führen unserer Erfahrung nach zu Irritationen und leisten Missbrauch Vorschub.

Die in den Entwürfen der Bundesländer unterschiedlich bezeichneten Übersetzer*innen untergraben die Einheitlichkeit, Übersichtlichkeit und befördern Rechtsunsicherheiten durch die unterschiedlichen Bezeichnungen.

Ermächtigte Übersetzer*innen sind nicht ausschließlich für die Justiz (Gerichte, Behörden – etwa der Zollbehörde -, Staatsanwaltschaft und Polizei), sondern auch für Rechtsanwälte, Notare, Konsulate, regierungsnahen Organisationen und andere tätig. Dies sollte explizit ausgeführt und dem sollte Rechnung getragen werden.

Übersetzerinnen und Übersetzer

Fehlende Vereinheitlichung der Prüfungsinhalte:

Nach unserem Dafürhalten ist hier ein bundeseinheitliches Verfahren für öffentlich zu bestellende Übersetzer*innen, ähnlich dem Eignungsfeststellungsverfahren in Hamburg, zu bevorzugen. Analog zur Regelung in § 5 DRiG, wäre eine Erarbeitung bundesweiter Studienpläne wünschenswert. Gerade die Festlegung inhaltlicher und nicht nur formaler Mindeststandards wäre dringend erforderlich: ausreichende Sprach- und Fachkenntnisse (Sprachniveau-Stufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, mindestens C2 in allen Arbeitssprachen), gute Allgemeinbildung, hinreichende Vertrautheit mit den staatlichen Einrichtungen, den Rechtsordnungen, Kenntnisse der Rechtssysteme und der juristischen Terminologie, Rechtsfiguren und -institute, der geschichtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland und des Sprachraums der Sprache, für die die Beeidigung erfolgen soll, Berufsethik, usw. Dies könnte nach dem Muster des Hamburgischen Eignungsfeststellungsverfahrens erfolgen. Die Hessische Lehrkräfteakademie erfüllt weder die fachlichen noch sprachlichen Erfordernisse für die von Justizdolmetschern und -übersetzern zu erfüllenden Aufgaben.

Entsprechende Aus- und Fortbildung, sowie die Abnahme der Prüfungen sollten den Bundesländern (Bildungshoheit) vorbehalten bleiben und nicht privaten Einrichtungen, Vereinen oder Verbänden übertragen werden.

Aus den oben genannten Gründen ist aus unserer Sicht auch § 190 GVG ersatzlos zu streichen, statt Justizangestellte in Verfahren o. Ä. zu verpflichten, die nicht über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen.

Ferner sollte sichergestellt werden, dass die entsprechenden Inhalte auch an den IHK der Länder gelehrt werden, da bisher weder die bei Gericht benötigten Sprachen noch juristische Inhalte Eingang in den Unterricht fanden.

Die Anerkennung der bereits bestehenden (Studien-)Abschlüsse, einer mindestens 3-jährigen Berufserfahrung und eines Eignungsfeststellungsverfahrens wären zu begrüßen.

Bestätigung der Übersetzung, Pflichten der Übersetzer (§ 5)

Bereits von Dritten angefertigte Übersetzungen auf Richtigkeit zu überprüfen und beglaubigen bedeutet eine zusätzliche Belastung (Haftung) für unsere Kolleginnen und Kollegen, so dass wir dies nicht befürworten können. Die Erlaubnis zu prüfen und zu beglaubigen, würde Betrug und „Siegelmissbrauch“ (Siegeln von Übersetzungen in einer Sprache, für die keine Ermächtigung vorliegt oder Siegeln durch Agenturen) weiteren Vorschub leisten. Im Widerspruch dazu steht auch Satz 7: „/.../ das Siegel nur für selbstgefertigte Übersetzungen in der Sprache zu verwenden, für die die Bestellung und Vereidigung besteht und es stets so aufzubewahren, dass es nicht von Unbefugten benutzt werden kann...“.

Ordnungswidrigkeit (§ 9)

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Dienstsiegel im Sinne des § 4 Absatz 3 oder ein Siegel führt, das einem Dienstsiegel zum Verwechseln ähnlich ist, ohne entsprechend § 1 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt zu sein.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig als öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Person im Sinne von § 4 bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein, oder eine Bezeichnung führt, die mit einer Bezeichnung nach § 4 verwechselt werden kann.“

Dies sollte, auch im Hamburgischen Gesetz, nicht als ordnungswidrig handelnd eingestuft werden, sondern - analog zu § 132a StGB - mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden. Dies gebietet das Prinzip der Gleichbehandlung.

Bestands- und Vertrauensschutz:

Derzeit existieren in der Freien und Hansestadt Hamburg lt. www.justiz-dolmetscher.de 271 Einträge für Personen, die entweder als Dolmetscher*innen oder Übersetzer*in beeidigt oder ermächtigt sind (Stand 24.09.2022). Nach heutiger Rechtslage (GDolmG) wird es ab 12.12.2024 nicht mehr möglich sein, sich auf den geleisteten Eid zu berufen. Dies bedeutet für die Behörden in den Ländern einen erheblichen (Verwaltungs-)Aufwand und entscheidende Auswirkungen auf den Landshaushalt. Dies führt selbstverständlich auch zur Verschiebung oder Vertagung von Verfahren, da die bislang tätigen Kolleg*innen den Behörden des Landes nicht mehr zur Verfügung stehen.

Eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2027, wie in anderen Bundesländern geplant (z. B. Hessen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Bremen, Thüringen u. a.) ist auch in Hamburg zu begrüßen. Aus den oben geschilderten Umständen (Mangel an Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten auch an Universitäten, Mangel an Angeboten für die benötigten Sprachen u. a.) im Rahmen des Bestands- und Vertrauensschutzes, und um einem Mangel an eingearbeiteten Übersetzer*innen vorzubeugen, erscheint es uns erforderlich, die bisher tätigen und bereits ermächtigten Kolleg*innen ohne erneute Prüfung öffentlich zu bestellen und zu vereidigen.

Wir verweisen ergänzend auf die Stellungnahme des Bundesforums Justizdolmetscher und -übersetzer (BFJ) vom 12.11.2020 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, die wir mitverfasst haben und vollumfänglich mittragen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns per Mail unter post@dievereidigten.de oder telefonisch unter [040-8223096](tel:040-8223096).

gez. Natascha Dalügge-Momme, M.A.
Vorstandsvorsitzende

Ilka C. Krüger, Dipl.-Übersetzerin
stellvertretende Vorsitzende